

IHK-Steuerinfo

Ausgabe März 2008

THEMEN DES MONATS.....2

Umsatzsteuer: Wichtige Entscheidungen zur Steuerfreiheit grenzüberschreitender Lieferungen	2
Umsatzsteuer: Ständiger Wechsel des Kleinunternehmerstatus möglich	4
Gewerbsteuer: Kommunen mit Windkraftanlagen erhalten keinen Zerlegungsanteil	5
Einnahme-Überschussrechnung: Besonderheit bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen oder Ausgaben	6
Neues zur Absetzbarkeit von Steuerberatkostenkosten	6
Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2008 an	7
BFH zum abgekürzten Vertragsweg	9
Bundesfinanzministerium schlägt neue Verschuldungsregel vor	10
Gewusst: Steueroasen / Offshore-Gebiete	11

LITERATUREMPFEHLUNGEN 12

Buchführung und Bilanz.....	12
Das Einkommensteuerrecht	13
Im Fadenkreuz der Steuerfahnder	14

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

DIHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

Themen des Monats

Umsatzsteuer: Wichtige Entscheidungen zur Steuerfreiheit grenzüberschreitender Lieferungen

Hier Die Fachwelt hielt den Atem an, als der BFH am 6. Februar seine Nachfolgeentscheidung zur Rechtssache Collée veröffentlicht und hiermit die Auswirkungen mangelhafter Buch- und Belegnachweise festgelegt hat. Doch es sollte noch spannender kommen, denn der EuGH hat am 21. Februar 2008 sein lang erwartetes Urteil zum Vertrauensschutz bei Ausfuhrlieferungen gefällt. Der Entscheidung war ein jahrelanger Streit vorausgegangen, der - kurz zusammengefasst - die Frage betraf, ob es auch bei Ausfuhrlieferungen einen Vertrauensschutz vergleichbar dem für innergemeinschaftliche Lieferungen geben muss. Langsam entsteht hierdurch für den Rechtsanwender ein Bild, wie er mit grenzüberschreitenden Lieferungen umzugehen hat.

Zunächst zur Entscheidung des EuGH vom 21. Februar 2008 (Az: C 271/06). In dem EuGH entschiedenen Fall hatten private Abnehmer Ausfuhrnachweise so originalgetreu gefälscht, dass der Unternehmer die Fälschung nicht erkennen konnte. Der EuGH hat hierzu allgemein ausgeführt, „dass (die MwStSystRL) dahin auszulegen ist, dass (sie) der von einem Mitgliedstaat vorgenommenen Mehrwertsteuerbefreiung einer Ausfuhrlieferung nach einem Ort außerhalb der Gemeinschaft nicht entgegensteht, wenn zwar die Voraussetzungen für eine derartige Befreiung nicht vorliegen, der Steuerpflichtige dies aber auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns infolge der Fälschung des vom Abnehmer vorgelegten Nachweises der Ausfuhr nicht erkennen konnte.“

Damit gelten die Regelungen des Vertrauensschutzes grundsätzlich auch für Ausfuhrlieferungen, und zwar unabhängig davon, ob die Lieferung an eine Privatperson oder einen Unternehmer erfolgt. Die größte Auslegungsschwierigkeit wird in der Praxis das Kriterium der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gewinnen. Jedenfalls kann damit nicht gemeint sein, dass man alle übersandten Zollstempel einer kriminaltechnischen Untersuchung unterziehen muss.

Im Lichte dieser Entscheidung muss auch die am 6. Februar 2008 veröffentlichte Nachfolgeentscheidung des BFH (Az: V R 59/03 vom 6.12.2007) zum Urteil des EuGH in der Rechtssache Collée (Az: C-146/05 vom 27.9.2007) gesehen werden. Der EuGH musste entscheiden, ob allein der nicht rechtzeitige Buchnachweis zu einem Ausschluss der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen führen kann. Der Entscheidung war der Fall eines Autohändlers vorausgegangen, der aus Gebietschutzgründen nur Verkäufe an Abnehmer in der näheren Umgebung durchführen durfte und aus diesem Grund die Fahrzeuge (zum Schein) an einen anderen inländischen Autohändler ohne Gebietschutzbeschränkung verkauft hatte, der die Fahrzeuge wiederum an den tatsächlichen Abnehmer im anderen Mitgliedstaat geliefert hat. Als die Sache aufflog, wurden die Bruttorechnungen storniert und die Lieferungen als direkte steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen behandelt. Das Finanzamt aber spielte nicht mit: Es versagte die Steuerfreiheit, weil die dafür erforderlichen Auf-

zeichnungen nicht laufend und unmittelbar nach Ausführung des jeweiligen Umsatzes vorgenommen worden seien.

Der EuGH hat auf diesen Fall entschieden, dass die MwStSystRL in dem Sinne ausgelegt werden muss, dass sie der Finanzverwaltung eines Mitgliedstaats verwehrt, die Befreiung einer tatsächlich ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferung von der Mehrwertsteuer allein mit der Begründung zu versagen, der Nachweis einer solchen Lieferung sei nicht rechtzeitig erbracht worden. Dies hat nun der BFH zum Anlass genommen, sich mit den Buch- und Belegnachweisen insgesamt zu befassen und - sehr weitreichend - folgendes entschieden:

1. Die Verpflichtung des Unternehmers ..., die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung (durch Buch- und Belegnachweise) nachzuweisen, ist mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.
2. Die Nachweispflichten des Unternehmers sind (aber) keine materiellen Voraussetzungen für die Befreiung als innergemeinschaftliche Lieferung. Die (normierten Buch- und Belegnachweise) bestimmen ... lediglich, dass und wie der Unternehmer die Nachweise zu erbringen hat (Änderung der Rechtsprechung).
3. Kommt der Unternehmer diesen Nachweispflichten nicht nach, ist (zwar) grundsätzlich davon auszugehen, dass die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung ... nicht erfüllt sind.
4. Etwas anderes gilt (aber) dann, wenn trotz der Nichterfüllung der formellen Nachweispflichten ... feststeht, dass (eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt). Dann ist die Steuerbefreiung zu gewähren, auch wenn der Unternehmer die erforderlichen (Buch- und Belegnachweise) nicht (erbracht hat).

Was folgt nun hieraus?

Man muss die Entscheidung wohl so verstehen, dass eine Lieferung steuerfrei ist, wenn

- a. der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat,
- b. der Abnehmer ein Unternehmer ist,
- c. der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung unterliegt und
- d. der Lieferer diese drei Voraussetzungen nachweisen kann. Auf die Buch- und Belegnachweise kommt es dann nicht mehr an.

Nichts anderes dürfte gelten, wenn eine Ausfuhrlieferung nachgewiesen wird. Auch dann können mangelhafte Buch- und Belegnachweise der Steuerfreiheit wohl nicht mehr entgegenstehen.

Erst dann, wenn die Lieferung in einem anderen Mitgliedstaat bzw. Drittstaat an einen geeigneten Abnehmer nicht nachgewiesen werden kann, ist ein möglicher Vertrauensschutz zu prüfen. Und dieser gilt fortan sowohl für innergemeinschaftliche wie für Ausfuhrlieferungen.

(Ne)

Umsatzsteuer: Ständiger Wechsel des Kleinunternehmerstatus möglich

Mit Beschluss vom 18. Oktober 2007 (Az: V B 164/06) hat der BFH entschieden, dass ein Unternehmer seinen Kleinunternehmerstatus auch dann verliert, wenn er nur einmalig über der Jahresumsatzgrenze von 17.500 EUR lag. Das gelte auch dann, wenn zu Beginn des Jahres feststehe, dass der Jahresumsatz wieder unter die Grenze von 17.500 EUR fällt. Der Entscheidung des Senats lagen insgesamt nur drei Umsätze zu Grunde. Der Kläger hatte nämlich im Jahr 2002 und im Streitjahr 2003 nur jeweils einen Umsatz ausgeführt, und zwar

im Jahr 2002 in Höhe von 42.340,00 EUR und

im Jahr 2003 in Höhe von 8.700,00 EUR.

In den Jahren 2001 und 2004 hat er keine Umsätze ausgeführt. Für das Jahr 2004 stand dieses auch schon im Laufe des Jahres 2003 fest, da die Auftraggeberin des Klägers im Jahr 2003 ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hatte.

Nach Ansicht des BFH gilt die Kleinunternehmerregelung in § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG nach Sinn und Zweck grundsätzlich auch dann, wenn bereits zu Beginn des Jahres voraussehbar ist, dass der Jahresumsatz wieder unter die Grenze von 17.500 EUR absinken wird. Durch das Abstellen auf den Gesamtumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres werde erreicht, dass der Unternehmer bereits zu Beginn des laufenden Kalenderjahres darüber Kenntnis hat, ob von ihm aufgrund der Freigrenze Umsatzsteuer erhoben wird oder nicht - und ob er Umsatzsteuer in Rechnung stellen darf und Umsatzsteuervorauszahlungen zu leisten hat. Die vom Kläger vertretene Auffassung, dass die Steuer nicht erhoben werden darf, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr zwar 17.500 EUR überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 17.500 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird, findet daher keine Stütze im Gesetz.

Die Auslegung des BFH, der fachlich zuzustimmen ist, führt zu dem unschönen Ergebnis, dass es bei dem Unternehmer zu einem ständigen Wechsel zwischen Anwendung und Nichtanwendung der Kleinunternehmerregelung kommen kann. Dies führt zudem dazu, dass im Fall des Wechsels eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 7 UStG durchzuführen ist. Ist dieses nicht gewünscht, besteht gemäß § 19 Abs. 2 UStG die Möglichkeit, auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG insgesamt zu verzichten.

(Ne)

Gewerbsteuer: Kommunen mit Windkraftanlagen erhalten keinen Zerlegungsanteil

Das Interesse, das Kommunen an der Aufstellung von Windkraftanlagen haben, dürfte nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zur Zerlegung der Gewerbsteuer deutlich abnehmen. Der BFH hat am 4. April 2007 (Az: I R 23/06) entschieden, dass bei Windkraftanlagen der normale Zerlegungsmaßstab der Gewerbsteuer - die Lohnsumme (§ 29 GewStG) - anzuwenden sei, und nicht der Ausweichschlüssel, der bei unbilligen Ergebnissen in besonderen Fällen (§ 33 GewStG) zum Tragen kommt. Damit bekommen Standortgemeinden von Windrädern immer dann keine Gewerbsteuer, wenn der Anlagenbetreiber oder Organträger seinen Sitz in einer anderen Kommune hat und dort alle Beschäftigten des Unternehmens angestellt sind - was die Regel ist. Auch die Löhne, die für die laufende Wartung und Reparatur der Windräder anfallen, können hieran nichts ändern, denn sie sind Dienstleistungsfirmen zuzurechnen, die ebenfalls meist nicht in der Windradkommune ansässig sind. In der Folge könnten Kommunen nur noch Nachteile mit der Aufstellung von Windrädern verbinden.

In dem vom BFH entschiedenen Rechtsstreit hatte eine Kommune das Recht erstritten, den gesamten kommunalen Gewerbsteueranteil, der aus der Zahlung eines Windkraftunternehmens resultierte, zu erhalten. Vorher wurde das Gewerbesteueraufkommen hälftig der Windradkommune und hälftig der Kommune des Unternehmenssitzes zugesprochen. Begründet hatte das zuständige Finanzamt die hälftige Aufteilung mit Kosten, die in den Windradkommunen wegen der intensiven Nutzung von Straßen und Wegen im Zusammenhang mit der Wartung der Windkraftanlagen anfallen. Außerdem wurden in dem Verfahren Kosten ästhetischer Art (negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und den Tourismus) geltend gemacht, die mit Windrädern verbunden seien. Nach Ansicht des BFH konnten die Kosten für die Straßennutzung nicht nachgewiesen werden zudem sind primär ästhetische und die allgemeine Lebensqualität betreffende Kosten grundsätzlich nicht für die Zerlegung relevant. Also sei, so die Schlussfolgerung des BFH, der Ausweichschlüssel zur Zerlegung der Gewerbsteuer nicht anzuwenden.

Praxishinweis: Das BFH-Urteil klärt nicht die Frage nach der tatsächlichen Belastung der Kommune durch Windkraftanlagen. Diese Kosten wurden in dem Verfahren lediglich nicht-konkret nachgewiesen. Eine Realsteuer soll Kosten der Infrastruktur grundsätzlich kompensieren - auch wenn dies in der Praxis nur ungefähr möglich ist. Das Gewerbesteuergesetz sieht hierfür aber extra die abweichende Zerlegung der Gewerbsteuer bei gewichtigen und atypischen Lasten vor. Man kann zu Windkraftanlagen stehen wie man will – die Gewerbsteuer sollte weder ein Grund für noch gegen ihre Aufstellung sein.

(Be)

Einnahme-Überschussrechnung: Besonderheit bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen oder Ausgaben

Die Erfassung von Umsatzsteuerzahlungen oder -erstattungen erfolgt bei Einnahme-Überschuss-Rechnern nach dem Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist zu beachten, dass Umsatzsteuer-Vorauszahlungen nach der jüngeren BFH-Rechtsprechung als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben anzusehen sind (BFH v. 1.8.2007, Az: XI R 48/05, BFH/NV 2007 S. 2187 ff.). Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben können trotz des Zuflusses dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzuordnen sein. Voraussetzung ist, dass diese kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zu- oder abgeflossen sind.

Beispiel: Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das IV. Quartal 2007 in Höhe von 2.500 EUR wird am 6.1.2008 an das Finanzamt gezahlt. Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung ist als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe zu werten. Da die Zahlung kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres 2007 abgeflossen ist, ist die Zahlung als Betriebsausgabe gewinnmindernd im Wirtschaftsjahr 2007 zu erfassen.

(Se)

Neues zur Absetzbarkeit von Steuerberatungskosten

Das BMF hat mit Schreiben vom 21. Dezember .2007 (DStR 2008, S. 50 ff.) zur Zuordnung von Steuerberatungskosten zu den Betriebsausgaben/Werbungskosten oder den Kosten der Lebensführung Stellung bezogen. Folgende Einzelaspekte sind hierbei zu berücksichtigen:

- **Gewerbsteuer:** Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich ab 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Die auf die Gewerbesteuer entfallenden Aufwendungen sind weiterhin als Betriebsausgaben abziehbar (siehe BMF-Schreiben Tz 3).
- **Anlage EÜR:** Als Betriebsausgaben sind die Aufwendungen für die Erstellung der Anlage EÜR abziehbar.
- **Den Kosten der Lebensführung** sind die Steuerberatungsaufwendungen zuzuordnen, die im Zusammenhang mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen oder aber mit wie Betriebsausgaben bzw. wie Werbungskosten abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten anfallen.
- Die Aufwendungen für einen eventuellen Rechtsstreit im Zusammenhang mit den Kinderbetreuungskosten sind nicht im Rahmen der Betriebsausgaben/ Werbungskosten zu berücksichtigen, weil Kinderbetreuungskosten lediglich „wie“ Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehbar sind.

- Aufwendungen für z. B. Fachliteratur, Software und/oder Beiträge an Lohnsteuerhilfvereine sind im Schätzungswege aufzuteilen. Diese Aufwendungen werden zu 50 % als beruflich/betrieblich veranlasst angesehen. Die weiteren 50 % gehören zu den Lebenshaltungskosten.
- Es wurde eine Nichtaufgriffsgrenze von 100 EUR aufgenommen werden, die auch für Beiträge zu Lohnsteuerhilfvereinen gilt. Aus Vereinfachungsgründen kann der Zuordnung des Steuerpflichtigen bei Aufwendungen für gemischte Steuerberatungskosten bis zu einem Betrag von 100 EUR im VZ gefolgt werden.

Beispiel: Der Steuerpflichtige zahlt im VZ 2008 einen Beitrag von 120 EUR an einen Lohnsteuerhilfverein und, wovon er 100 EUR den Werbungskosten zu. Diese Aufteilung wird von der Finanzverwaltung nicht beanstandet.

- Fraglich ist, ob die Abschaffung der Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten verfassungswidrig ist. Das Niedersächsische FG hat mit Urteil vom. 17. Januar 2008 (Az: 10 K 103/07) entschieden, dass durch deren Abschaffung keine Verletzung von Grundrechten ausgelöst wird. Es bleibt abzuwarten, ob sich der BFH und eventuell das BVerfG dieser Auffassung anschließen werden. Im Hinblick auf das beim BFH anhängige Verfahren sollten vergleichbare Fälle offen gehalten werden. In den Urteilsgründen hat das Niedersächsische FG im Übrigen entschieden, dass das Abzugsverbot ab dem VZ 2006 auch für solche Aufwendungen gilt, die den Veranlagungsjahren vor 2005 zuzuordnen sind. Auch insoweit bleibt die höchstrichterliche Rechtsprechung abzuwarten.

(Se)

Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2008 an

Wie jedes Jahr so hat das Bundesverfassungsgericht auch für 2008 wieder die Liste der Verfahren veröffentlicht, die es im Jahresverlauf zu entscheiden beabsichtigt.

Von besonderem Interesse dürften dabei drei Verfahren zur Gewerbesteuer sein. Zunächst hat der Erste Senat erstmals für dieses Jahr seine Entscheidung zu der grundsätzlichen Frage angekündigt, ob die **Nichteinbeziehung der freien Berufe und der Land- und Forstwirtschaft in die Gewerbesteuer** verfassungsgemäß ist (Az: 1 BvL 2/04). In diesem Zusammenhang soll auch geklärt werden, ob die sog. Abfärberegung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Danach gilt die von einer Personengesellschaft unternommene Tätigkeit in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, wenn sie „auch“ Einkünfte aus einem gewerblich betriebenen Unternehmen erzielt. Unabhängig vom Umfang der gewerblichen Tätigkeit werden sämtliche Einkünfte als gewerblich behandelt. Für Einzelunternehmen gilt diese Umqualifizierung nicht – vielmehr kommt bei diesen das Trennungsprinzip zum Tragen, so dass die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmers den jeweiligen Einkunftsarten zuzuordnen sind, deren Voraussetzungen erfüllt sind. Der DIHK hat im Mai 2007 gegenüber dem BVerfG deutlich gemacht, dass die Ungleichbehandlung verfassungsrecht-

lich nicht gerechtfertigt werden kann. Die Gewerbesteuer ist ihrem historischen Kleid entwachsen und sollte in eine kommunale Wirtschaftsteuer umgewandelt werden.

Schon im letzten Jahr waren die Entscheidungen des Zweiten Senats zur Verfassungsmäßigkeit eines **gewerbesteuerlichen Mindesthebesatzes** (Az. 2 BvR 2185/04, Az: 2 BvR 2189/04) angekündigt worden. Es handelt sich um zwei Verfassungsbeschwerden ostdeutscher Gemeinden, die mit einem Gewerbesteuerhebesatz zwischen 0 und 200 Prozent standortpolitische Anreize für Unternehmen bieten wollten und sich durch die gesetzliche Festsetzung eines Mindesthebesatzes in ihrer Selbstverwaltungsbefugnis beschränkt sehen. Der DIHK hat dazu im Jahr 2005 ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben.

Aus steuerlicher Sicht sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Verfahren der Ankündigungsliste interessant:

- Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts (Az: **1 BvL 2/04**) zu der Frage, ob die Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes über die Gewerbeertragsteuer (§§ 1, 2, 5 bis 8, 10, 11, 14, 16 und 18 GewStG) wegen **Nichteinbeziehung der freien Berufe und Land- und Forstwirte in die Gewerbesteuer** und § 15 Abs. 3 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (sog. **Abfärberegung**) in der jeweils für den Veranlagungszeitraum 1988 geltenden Fassung verfassungswidrig sind.
- Vorlage des Bundesfinanzhofs (Az: **2 BvL 1/06**) zu der Frage, ob § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) i.V.m. § 10 Abs. 3 EStG in der für das Streitjahr 1997 geltenden Fassung insoweit verfassungswidrig ist, als der **Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen** für den Steuerpflichtigen und seine Familie so begrenzt wird, dass diese nicht ausreichen, um einen Versicherungsschutz in dem von den gesetzlichen Krankenversicherungen gewährten Umfang zu erlangen.
- Verfassungsbeschwerden (Az: **2 BvR 1220/04, 2 BvR 410/05**) betreffend die Frage, ob § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) i.V.m. § 10 Abs. 3 EStG in der für die Streitjahre 1997 und 1999 geltenden Fassung insoweit verfassungswidrig ist, als einerseits der **Abzug von Vorsorgeaufwendungen** - insbesondere von Beiträgen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen - nicht in dem für eine "Mindestvorsorge" erforderlichen Umfang zugelassen wird, und andererseits **Selbständige entgegen Art. 3 Abs. 1 GG** wegen des Verhältnisses von Vorwegabzug (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG) und steuerfreien Arbeitgeberleistungen (§ 3 Nr. 62 EStG) **benachteiligt** werden.
- Vorlage des *Finanzgerichts Niedersachsen* (Az: **2 BvL 1/07**) zur Prüfung der Frage, ob § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl I S. 1652) mit Art. 3 Abs. 1 GG und mit Art. 6 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, sowie Vorlage des *Finanzgerichts des Saarlandes* (Az: **2 BvL 2/07**) zur Frage, ob § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG mit Art. 3 Abs. 1 GG, mit Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar ist, soweit sie zu einer Beschränkung der Steuerfreiheit des Existenzminimums führen kann, und mit Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar ist, soweit sie für beiderseits berufstätige Ehegatten Geltung beansprucht (**Pendlerpauschale**).
- Vorlageverfahren des BFH (**Az: 2 BvL 1/00**) zur Frage, ob § 52 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 EStG in der bis einschließlich 1998 gültigen Fassung des Steuerreformge-

setzes 1990 insofern gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstieß, als die darin getroffene Regelung für die Veranlagungszeiträume 1988 bis 1992 die Bildung von Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums (**Jubiläumsrückstellung**) i.S.d. § 5 Abs. 4 EStG untersagte und für schon gebildete Rückstellungen dieser Art die gewinnerhöhende Auflösung anordnete – *die Entscheidung war bereits für 2006 und 2007 angekündigt*;

- Verfassungsbeschwerden zweier brandenburgischer Gemeinden (**Az: 2 BvR 2185/04 und Az: 2 BvR 2189/04**) gegen Art. 2 Nr. 3 und Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23.12.2003 zur Frage, ob die Gemeinden durch ein Bundesgesetz zur Erhebung der Gewerbesteuer nach einem bestimmten **Mindesthebesatz** verpflichtet werden können – *die Entscheidung war bereits für das Jahr 2006 angekündigt*.

Die vollständige Liste ist auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts unter dem Link „zu erledigende Verfahren im Jahre 2008“ zu finden.

(Ng)

BFH zum abgekürzten Vertragsweg

Der 9. Senat des Bundesfinanzhofs hat mit einem am 3. März 2008 veröffentlichten Urteil entschieden, dass Erhaltungsaufwendungen auch dann Werbungskosten des Steuerpflichtigen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sein können, wenn diese auf einem von einem Dritten im eigenen Namen aber im Interesse des Steuerpflichtigen abgeschlossenen Werkvertrages beruhen (Az.: IX R 45/07).

Im Streitfall beauftragte die Mutter eines Steuerpflichtigen einen Handwerker mit der Renovierung dessen fremdvermieteten Wohnung und bezahlte auch die Rechnung. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der entstandenen Aufwendungen i.H.v. 4.358,67 EUR als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung des Sohnes ab. Dieses gebiete, so das Finanzamt, der Grundsatz der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit, da im vorliegenden Fall nicht die individuelle Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen sondern die der Mutter betroffen sei.

Der BFH entschied mit Urteil vom 15. Januar 2008 zugunsten des Steuerpflichtigen und verwies auf seine Ausführungen zu einem gleich gelagerten Fall (Az.: IX R 25/03 vom 15.11.2005 in BFHE 211, 318).

Anm.: Dieses Urteil wird von der Finanzverwaltung nicht angewendet (Nichtanwendungserlass des BMF vom 9. August 2006 in BStBl Teil 1 S. 492).

Für den Ausgabenabzug sei nicht die Mittelherkunft sondern der wirtschaftliche Gehalt eines Vorganges bedeutsam. Daher könne ein Steuerpflichtiger auch dann Aufwendungen abziehen, wenn

- ein Dritter ihm zuvor den entsprechenden Betrag geschenkt oder

- ein Dritter in seinem Einvernehmen die Schuld getilgt habe (abgekürzter Zahlungsweg) oder
- der Dritte im eigenen Namen (aber im Interesse des Steuerpflichtigen) einen Vertrag abschließt und die geschuldete Zahlung leistet (abgekürzter Vertragsweg). Bei dieser Fallgestaltung wende der Dritte dem Steuerpflichtigen Geld zu, in dem er den geleisteten Geldbetrag nicht zurückfordert und somit dessen Vermögen mehrt. Mit diesem derart zugewendeten Betrag bestreite nunmehr der Steuerpflichtige seinen eigenen Aufwand.

Hinweis: Die nunmehr bestätigte Rechtsprechung des BFH zum abgekürzten Vertragsweg bezieht sich nur auf Fallgestaltungen im Zusammenhang mit Kauf-, Werk- oder Dienstverträgen – sie ist nicht anwendbar bei Dauerschuldverhältnissen (Miete etc.) oder Kreditverträgen.

(Vo)

Bundesfinanzministerium schlägt neue Verschuldungsregel vor

Seit Bestehen der Bundesrepublik hat die Verschuldung des Staates immer größere Ausmaße angenommen. Die Zinszahlungen bei Bund, Ländern und Gemeinden haben inzwischen spürbare Ausmaße angenommen - allein beim Bund sind es fast 40 Mrd. EUR oder 15 % im jährlichen Budget. Vorschläge zur wirksamen Begrenzung der Verschuldung gibt es viele. Die Bandbreite reicht dabei von einem kompletten Verbot neuer Schulden bis hin zu einer neuen, flexibleren Grenze, die auch die Finanzierung von Bildungsausgaben über Schulden erlaubt.

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt einen eigenen Vorschlag für eine neue Schuldenregel veröffentlicht. Sie sieht vor, dass Bund und Länder zusammen neue Schulden in Höhe von maximal 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts, das sind etwa 10 Mrd. Euro, aufnehmen dürfen. Allerdings gibt es zahlreiche Ausnahmen. Erstens sind in einer konjunkturellen Schwächephase zusätzliche Schulden erlaubt, so dass die Schuldengrenze leicht auf das Doppelte ansteigen kann. Zweitens gibt es ein Ausgleichskonto, auf dem Guthaben für neue Schulden angesammelt werden können, wenn der Verschuldungsspielraum in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird (auch das Ausgleichskonto hat eine Obergrenze, diese soll aber immerhin schon bei 1 bis 2 BIP-Punkten, also 23 bis 46 Mrd. Euro liegen). Drittens gibt es eine Ausnahme für besondere Situationen, zum Beispiel Naturkatastrophen.

Trotz der Ausnahmen hat der Vorschlag des BMF durchaus Charme. Denn er ist angelehnt an den europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt und kann auf eingespielte Verfahren zum Beispiel beim Errechnen der konjunkturellen Verschuldung zurückgreifen. Er führt auch zu einer deutlich niedrigeren Neuverschuldung, selbst wenn alle Spielräume genutzt werden - und damit zukünftig zu einer geringeren Schuldenlast. Eindeutiger Nachteil ist, dass die Regel kompliziert ist und ein neues Ausgleichskonto einführt, das überwacht werden muss.

Einschätzung: Das Ziel ist klar - die Schuldenlast muss abgebaut werden, um in den öffentlichen Haushalten mehr Spielraum für neue Aufgaben und neue Lasten zu schaffen. Die Föderalismuskommission des Bundestages hat den Auftrag, hierzu bis Ende dieses Jahres umsetzbare Vorschläge zu präsentieren. Der Vorschlag des BMF ist einer dieser Vorschläge - noch ist er kompliziert und teilweise unklar, aber er hat das Potenzial, zu einer wirkungsvollen und praktikablen Regel zu werden.

(Be)

Gewusst: Steueroasen / Offshore-Gebiete

Die öffentliche Diskussion der vergangenen Wochen wurde nachhaltig von der Steuerhinterziehungsaffäre im Zusammenhang mit Treuhänderkonten und Privatstiftungen bei der Liechtensteiner LGT-Bank geprägt. Dabei gerieten das Fürstentum sowie weitere Finanzzentren wie die Schweiz, Andorra, Cayman Islands aber auch die Republik Österreich in den Strudel einer sehr viel tiefergehenden Debatte über so genannte „Steueroasen“ und deren Rolle im internationalen Finanzgeschäft.

Der Begriff „Steueroase“ ist – jenseits seiner Verwendung als politischer Kampfbegriff – nicht abschließend definiert, hierunter werden üblicherweise jedoch solche Staaten bzw. Territorien verstanden, die generell keine oder nur sehr niedrige Steuern auf Einkommen und Vermögen erheben. Auch Staaten, die keine Niedrigsteuerländer in diesem Sinne sind, können durch Präferenzregimes für bestimmte Aktivitäten oder regional/ sektoral begrenzte Tätigkeiten Steueroasen darstellen („Coordination Centres“ in Belgien/Niederlande, „Dublin-Docks“ in Irland, Sonderwirtschaftszonen in einigen EU-Mitgliedstaaten etc.). Grundsätzlich ist die Bereitstellung von günstigen, allgemein wirkenden steuerlichen Rahmenbedingungen Bestandteil des internationalen Steuerwettbewerbes und als solche nicht zu beanstanden. Die Grenze zum unfairen Steuerwettbewerb wird jedoch überschritten, wenn durch spezielle, nur gegenüber Ausländern wirkende Steuervergünstigungen bewusst versucht wird, das Steuersubstrat anderer Staaten anzugreifen. Auf internationaler wie Europäischer Ebene (OECD: „project on harmful tax practices“ / EU: „Verhaltenskodex Unternehmensbesteuerung“) wird versucht, diesen Maßnahmen Einhalt zu gebieten.

Der Begriff „Steueroase“ wird – über seine steuerliche Facette hinaus - mit niedriger Finanzmarktkontrolle, fehlender Transparenz und mangelnder internationaler Kooperation verbunden. Betreffende Territorien sind durch ein – im Verhältnis zu den sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten – hohes Abwicklungsvolumen von Finanz- und Anlagetransaktionen geprägt. Grund hierfür scheinen die – im internationalen Vergleich – niedrigen regulatorischen Bestimmungen in Hinblick auf Transparenz, Nachweis- und Kontrollpflichten zu sein. Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff „Offshore-Gebiet“ ist daher weniger geographisch denn juristisch (außerhalb der üblichen Regeln) zu verstehen. Wegen der Anonymität und fehlenden Nachvollziehbarkeit der an diesen Finanzplätzen abgewickelten Transaktionen wird jedoch nicht nur das Problem der Steuerhinterziehung sondern auch die Gefahr von Geldwäsche und Finanzmarktinstabilitäten virulent. Auf Anregung der OECD wurden daher weitere Initiativen ins Leben gerufen wie z.B. das „Financial Stability Forum“

Leben gerufen wie z.B. das „Financial Stability Forum“ (FSF) oder die „Financial Action Task Force“ (FATF) zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Organisationen.

(Vo)

Literaturempfehlungen

GRÜNE REIHE Bd. 10

Buchführung und Bilanz

von RD Hermann Falterbaum, RD Wolfgang Bolk,
Prof. Dr. jur. Wolfram Reiß und Dipl.-Finanzwirt (FH)
Roland Eberhart

20. Auflage 2007, 1.562 S., geb., 61,00 EUR

ISBN 978-3-8168-1100-8

Erich Fleischer Verlag, Achim



Der Falterbaum ! Als Standardwerk für den Praktiker und für die anspruchsvolle steuerrechtliche Ausbildung etabliert, präsentiert sich der Band in der aktuellen 20. Auflage. Er enthält eine detaillierte Erarbeitung der Buchführungsmaterie, des Bilanzsteuerrechts und der steuerrechtlichen Gewinnermittlung. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei auch den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und ihrer Bedeutung für die Steuerbilanz gewidmet. Das Jahressteuergesetz 2007 sowie die aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen sind berücksichtigt. Der Praktiker erhält ein umfassendes Nachschlagewerk, das dieses Rechtsgebiet mit mehr als 700 Beispielen anschaulich erläutert. Für den Studierenden stellt sich der Band als systematisches Lehrbuch dar.

Ein gesondertes Lösungsheft zu den 38 im Band enthaltenen Übungsaufgaben kann zusätzlich als Vorbereitung auf Klausuren und Prüfungen dienen (94 Seiten, 9,00 EUR, ISBN 978-3-8168-1000-1).

Littmann / Bitz / Pust (Hrsg.)

Das Einkommensteuerrecht

– Kommentar – unter Mitarbeit qualifizierter Autoren
aus Wissenschaft, Rechtsprechung und Verwaltung
Loseblattausgabe in 5 Ordnern – 78. EL (02/2008)
199,50 EUR (Fortsetzungsbezug mit ca. 5 Nachlieferungen/Jahr)
inkl. kostenloser Datenbankzugang
Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart
ISBN 978-3-8202-0453-7



Littmann - der Premium-Kommentar für komplexe Fälle im Einkommensteuerrecht. Seit über 40 Jahren zeichnet er sich durch eine unvoreingenommene Interpretation des Gesetzestextes und eine kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Schrifttum aus. Zahlreiche Beispiele veranschaulichen die Auswirkungen verschiedener Rechtsmeinungen und tragen zum leichteren Verständnis der gesetzlichen Vorschriften bei. Das leistet der Littmann bei der Ausarbeitung maßgeschneiderter Steuergestaltungen:

- Fundierte Argumentationshilfe bei Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung
- Überblick über die Rechtsmeinung und deren Bewertung
- Kernkompetenzen im Bereich der steuerlichen Bilanzierung, Ermittlung der gewerblichen Einkünfte, Bewertung, Lohn
- Ständige Neukommentierungen und Überarbeitungen

CD-ROM-Ausgabe

Preis bei Fortsetzungsbezug: 199,50 EUR
ISBN 978-3-7910-0383-2

Kombipaket: Loseblattwerk in 5 Ordnern + CD-ROM-Ausgabe

Komplettpreis bei Fortsetzungsbezug: 299,00 EUR
ISBN 978-3-8202-0461-2

Im Fadenkreuz der Steuerfahnder

von Dieter Hild und Eckart C. Hild

3. Auflage 2008, DIN A 5 Broschur, ca. 224 S., 29,80 EUR

ISBN 978-3-448-08618-8

Rudolf Haufe Verlag, Planegg bei München



Ein Steuerbürger, der in das Fadenkreuz der Steuerfahnder geraten ist, benötigt effektiven Rechtsschutz. Dazu erläutern die erfahrenen Autoren eingehend die Vorgehensweisen der Steuerfahnder in steuer- und strafrechtlicher Hinsicht. Sie analysieren die rechtlichen Rahmenbedingungen und erläutern die häufigsten Verfahrensvarianten und aussichtsreichsten Verteidigungsstrategien. Der Betroffene erhält praxiserprobte Verhaltenshinweise für eine kontrollierte Verteidigung in einem aktiv betriebenen Steuerkonflikt. Ergebnisorientiert werden dabei insbesondere die unterschiedlichen Möglichkeiten einer Verfahrensbeendigung dargestellt und hierauf gerichtete taktische Alternativ-Szenarien entwickelt.

Zahlreiche Beispiele aus dem Arbeitsalltag der Steuerfahndung helfen, deren Arbeitsweise besser zu verstehen und die eigene Vorgehensweise den bestehenden Möglichkeiten anzupassen. Praktische Entscheidungshilfen erlauben eine optimale Abwehrstrategie u.a. gegen Beschlagnahmen und Vermögensblockaden. Besonders nützlich: die große Checkliste zum richtigen Verhalten bei Hausdurchsuchungen. Ausführlich erläutert werden erneut die Chancen und Risiken einer Selbstanzeige nach § 371 AO.

Zu den Autoren:

Steuerberater Dieter Hild ist in der Steuerberatung geschäftsleitend tätig und Initiator des Weiterbildungsstudiums Steuerstrafrecht an der FernUniversität Hagen.

Rechtsanwalt und Notar Eckart C. Hild hat sich als Strafverteidiger einen Namen gemacht. Er ist Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt Main und Ombudsmann der Deutschen Bahn.